

Vereinbarung Schuldnerberatung im Landkreis Karlsruhe

z w i s c h e n

Dem Landkreis Karlsruhe, vertreten durch Herrn Landrat Dr. Christoph Schnaudigel
-im Folgenden „Landkreis Karlsruhe“-

und

Caritasverband Bruchsal e.V., vertreten durch Frau Vorstandsvorsitzende Sabina Stemann-Fuchs
und Herrn Vorstand Arno Vogelbacher,

Caritasverband für den Landkreis Karlsruhe, Bezirksverband Ettlingen e.V., vertreten durch Frau
Vorstandsvorsitzende Yvonn Hürten und Herrn Vorstand Marcus Günsche,

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Karlsruhe, vertreten durch Herrn
Geschäftsführer Rüdiger Heger

-im Folgenden „Leistungserbringer“-

Präambel

Diese Vereinbarung regelt Form und Inhalt der Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege im Bereich der Schuldnerberatung im Landkreis Karlsruhe. Die beteiligten Kooperationspartner streben eine partnerschaftliche Zusammenarbeit an. Sie arbeiten vertrauensvoll zusammen.

Alle Beteiligten sind sich einig darüber, dass entsprechend dem gesetzlichen Auftrag primäres Ziel dieser Vereinbarung die Sicherstellung der Schuldnerberatung nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) ist. Vor dem Hintergrund der allgemein steigenden Zahl überschuldeter Haushalte wird darüber hinaus jedoch die Notwendigkeit gesehen, in gewissem Umfang die Schuldnerberatung auch für weitere betroffene Personengruppen (z.B. ALG I-Empfänger, Familien mit geringem Einkommen, Rentner, Personen in Ausbildung) zu öffnen. Diese Personen benötigen in besonderem Maße Unterstützung, da sie einerseits (noch) keine staatlichen Leistungen zur Existenzsicherung benötigen, andererseits finanziell aber auch nicht in der Lage sind, sich seriöse Beratung selbst zu finanzieren. Die Unterstützung durch die Schuldnerberatung im Rahmen der Daseinsvorsorge kann hier einen wichtigen Beitrag dazu leisten, eine künftige Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen zu vermeiden.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist vorrangig die Sicherstellung der Schuldnerberatung nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Darüber hinaus steht die Schuldnerberatung im Rahmen der personellen Kapazitäten aber auch weiteren betroffenen Personengruppen wie ALG I-Empfängern, Familien mit geringem Einkommen, Rentnern, Personen in Ausbildung, offen.

- (2) Die Beratung Selbständiger und die Beratung bei Immobilienfinanzierungen bzw. entsprechenden Umschuldungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (3) Die Leistungen der Schuldnerberatung (§ 3) sind so zu gestalten, dass sie den spezifischen Bedarfssituationen des Personenkreises (§ 1 Abs. 1) gerecht werden.

Dies erfordert ein verlässliches wohnortnahes und gut erreichbares Angebot (u.a. geregelte Sprechzeiten, telefonische Erreichbarkeit sowie die zuverlässige Sicherstellung einer Vertretung).

- (4) Die Inanspruchnahme der Schuldnerberatung ist freiwillig. Bei Ratsuchenden, die mittels einer Eingliederungsvereinbarung durch das Jobcenter an eine Schuldnerberatung verwiesen werden, gelten die unter Punkt § 6 vereinbarten Regelungen.

§ 2

Zuständigkeiten und Versorgungsgebiet

Die Vertragspartner übernehmen für ihren räumlichen Zuständigkeitsbereich die komplette Schuldnerberatung nach dieser Vereinbarung (ohne Prävention nach § 4). Die räumlichen Zuständigkeiten sind folgendermaßen aufgeteilt:

Caritasverband Bruchsal:	Waghäusel, Philippsburg, Oberhausen-Rheinhausen
Caritasverband Ettlingen:	Stadt Ettlingen mit Stadtteilen
Diakonie Bretten:	Stadt Bretten mit Stadtteilen, Oberderdingen
Landkreis Karlsruhe:	restlicher Landkreis.

§ 3

Leistungen

- (1) Die Beratung der Schuldnerberatungen von Landkreis und freien Verbänden erfolgt grundsätzlich einheitlich und orientiert sich an folgenden Standards:
 - Die Ratsuchenden erhalten im Rahmen des Erstkontakts grundsätzlich eine telefonische/persönliche Beratung zur Klärung, ob Sofortmaßnahmen zur Existenzsicherung notwendig sind.
 - Die Ratsuchenden erhalten zeitnah einen Termin, bei dem ein ausführliches Erstgespräch geführt sowie Lösungsansätze aufgezeigt und gemeinsam Ziele festgelegt werden.
 - Bei Notwendigkeit von existenzsichernden Maßnahmen (auch Pfändungsschutz) wird ein kurzfristiger Beratungstermin angeboten.
 - Durch Information und Beratung werden die Selbsthilfepotenziale des/der Antragsteller/in aktiviert.
 - Eine enge Zusammenarbeit mit den Jobcentern im Landkreis Karlsruhe ist sichergestellt.
 - Soziale Schuldnerberatung erfolgt im persönlichen Gespräch und wird auf dem Hintergrund eines ganzheitlichen Arbeitsansatzes verstanden. Danach werden sowohl finanziell-rechtliche als auch psychosoziale Aspekte der durch Überschuldung in Not geratenen Menschen in die Hilfeplanung miteinbezogen.

(2) Die Beratungsleistungen umfassen:

- Ausführliches Erstgespräch mit Anamnese
- Erfassung und Analyse persönlicher und finanzieller Daten
- Hilfeplanung
- Budgetberatung
- Information über Hilfeangebote und Unterstützungsmöglichkeiten (materielle Existenzsicherung)
 - Information über Schuldnerschutz und Durchführung von Schuldnerschutzmaßnahmen
 - Information über das Verbraucher- bzw. Regelinsolvenzverfahren
 - ggf. Hilfe beim Ausfüllen des Insolvenzantrages
 - Ausstellen von Bescheinigungen für Pfändungsschutzkonten nach § 850k ZPO
 - Beratung im Sinne einer Stärkung des Selbsthilfepotentials
 - Erarbeiten von Lösungen gemeinsam mit den Ratsuchenden
- Schuldenregulierung

§ 4 Prävention

Die Prävention ist ein elementarer Bestandteil der Schuldnerberatung. Jugendlichen und jungen Erwachsenen soll ein verantwortungsvoller Umgang mit Geld vermittelt und damit einer möglichen Verschuldung schon frühzeitig vorgebeugt werden.

(1) Aktionsbündnis „Plus statt Pleite“

Mit der Gründung des Aktionsbündnisses „Plus statt Pleite“ wurden unterschiedliche Experten zusammen gebracht, die ein breites Netzwerk für eine intensive Präventionsarbeit an den Schulen im Landkreis bilden. Zum einen bringen die Banken und Sparkassen im Landkreis ihre Kompetenz im Bereich der wirtschaftlichen und ökonomischen Zusammenhänge ein. Unterstützt werden diese durch die Wirtschaftsjuvenen im Landkreis und durch die Stiftung „Deutschland im Plus“, die Referenten zur Prävention in der Schuldnerberatung ausbildet und diesen aktuelles qualifiziertes Lehrmaterial zur Verfügung stellt. Damit wird die fachliche und methodische Weiterentwicklung in diesem Präventionsbereich aufgenommen.

Es werden mit der Schuldnerberatung abgestimmte Kerninhalte vermittelt.

(2) Prävention für besonders gefährdete Gruppen

Menschen in Maßnahmen nach dem SGB II sollen befähigt werden, auf dem ersten Arbeitsmarkt zu bestehen. Dieser Personenkreis ist besonders von der Gefahr einer Überschuldung bedroht, da er häufig schon mit einfachen finanziellen Dingen überfordert ist.

Die Schuldnerberatung des Landkreises Karlsruhe bietet im Rahmen ihrer Präventionsarbeit Gruppenangebote mit einfachen Inhalten an. Ziel ist der Abbau von Schwellenängsten und damit eine Erleichterung des Zugangs zu der Schuldnerberatung. Gleichzeitig werden Informationsveranstaltungen für pädagogische Fachkräfte verschiedener Institutionen angeboten, die in der direkten Arbeit mit den Betroffenen stehen.

(3) Sonstige Präventionsprojekte

Um das Spektrum der Präventionsangebote noch zu erweitern, beabsichtigen die Träger die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten, die den Einsatz geeigneter Ehrenamtlicher beispielsweise in Schulen (z.B. Peer-Projekte) zum Ziel haben. Für die Qualifizierung der Ehrenamtlichen können die kostenfreien Fortbildungsangebote der Stiftung „Deutschland im Plus“ genutzt werden.

§ 5

Personelle Ausstattung

- (1) Die Hilfen werden von Fachkräften erbracht. Diese müssen über einen Abschluss in Form eines Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit, Sozialwirtschaft, Public Management oder einer vergleichbaren Ausbildung verfügen.
- (2) Die Arbeit in den nach dieser Vereinbarung abrechnungsfähigen Fällen wird von hauptamtlichen Fachkräften erbracht.

§ 6

Zusammenarbeit mit dem Jobcenter

- (1) Grundlage für die Zusammenarbeit mit dem Jobcenter im Rahmen des § 16a SGB II ist der als Anlage beigefügte Prozessablauf.
- (2) Ratsuchende, die über das Jobcenter an die Schuldnerberatung verwiesen werden, tun dies in der Regel auf der Grundlage einer Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II.

Die Schuldnerberatungsstellen informieren das Jobcenter über die erfolgte Kontaktaufnahme (Terminvereinbarung) und darüber, ob der Termin auch tatsächlich wahrgenommen wurde. Es erfolgt auch grundsätzlich eine Information, wenn die Schuldnerberatung beendet wurde.

§ 7

Finanzierung

- (1) Grundlagen für die Förderung der Träger durch den Landkreis Karlsruhe sind
 - Fallzahlen gesetzlicher Fälle im Durchschnitt der Jahre 2015 – 2017 (113 Fälle)
 - 90 Fälle pro Fachkraft
 - Als Fälle werden sämtliche SGB II/ SGB XII-Fälle (gesetzliche Fälle) zuzüglich 30% der gesetzlichen Fälle als sonstige Fälle berücksichtigt
- (2) Ab dem Jahr 2019 ergibt sich auf Grundlage der KGSt-Werte 2016/2017 ein Förderbetrag in Höhe von 130.500 €.
- (3) Für den Einsatz von Ehrenamtlichen in der Schuldnerberatung (Aufwandsentschädigung) wird die Förderung pauschal auf 9.500 € festgelegt.
- (4) Ab dem Jahr 2019 ergibt sich damit ein Gesamtförderbetrag in Höhe von 140.000 €.
- (5) Dieser Förderbetrag wird jährlich mit 3% dynamisiert.

- (6) Eine Anpassung der Förderung an veränderte Fallzahlen erfolgt automatisch, wenn sich die zugrunde liegenden Fallzahlen um insgesamt 20% des unter (1) genannten Ausgangswertes verändert haben. Der Förderbetrag nach (2) wird dann unter Berücksichtigung der unter (1) genannten Parameter entsprechend angepasst.

§ 8 Qualitätssicherung

- (1) Zur Qualitätssicherung der Leistungen stellen die Leistungserbringer insbesondere die Fortbildung des eingesetzten Personals im notwendigen Umfang (Aus- /Fortbildung bei ISKA Nürnberg oder vergleichbar) sicher.
- (2) Zur Sicherung der Qualitätsstandards werden der Arbeit in der Schuldnerberatung von Seiten der Schuldnerberatung des Landkreises das Qualitätspapier „Die kommunale Schuldnerberatung in Baden-Württemberg der Arbeitsgemeinschaft kommunale Schuldnerberatung Baden-Württemberg“ und von Seiten der Träger das Konzept „Soziale Schuldnerberatung“ der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände vom 03.04.2018 zugrunde gelegt.
- (3) Zwischen den Fachkräften aller der drei im Landkreis Karlsruhe tätigen Schuldnerberatungsstellen der freien Träger und dem Sachgebiet Schuldnerberatung des Landkreises Karlsruhe finden mindestens halbjährlich Treffen zum inhaltlichen Austausch und zur Abstimmung statt.
- (4) Die Fallbearbeitung erfolgt über das EDV-Fachverfahren CAWIN.

§ 9 Nachweis der erbrachten Leistung

- (1) Der Nachweis über die erbrachten Leistungen und die Verwendung der vom Landkreis Karlsruhe gewährten Förderung erfolgt durch Darstellung der
- Fallzahlen bezogen auf „gesetzliche Fälle“ differenziert in SGB II und SGB XII
 - Fallzahlen „Sonstige“ bezogen auf einzelne Einkommensarten:
 - SGB III
 - Sonstige (nicht erwerbstätig)
 - Rentner/Pensionäre
 - Studenten/Azubis
 - Arbeitnehmer/Beamte
 - Selbständige
 - Es erfolgt eine wohnortbezogene Darstellung der Fälle
- (2) Definition eines Falles:
- ab 3 Beratungen oder
 - bei Tätigwerden der Schuldnerberatung im Namen des Schuldners nach außen (gegenüber Gläubiger oder JC).
- (3) Die Kurzberatungen, die nicht unter die Definition eines Falles nach Absatz 2 fallen, werden zusätzlich entsprechend der Differenzierung nach Absatz 1 gemeldet.

(4) Als Grundlage für eine qualifizierte Sozialplanung für den Landkreis Karlsruhe werden zusätzlich folgende Angaben erhoben:

- Beratungsbeginn
- Beratungsende mit Beendigungsgrund
- Familienstand
- Anzahl der Personen im Haushalt
- Anzahl der Haushalte mit Kindern
- Familienstand / Alleinerziehung
- Wohnort
- Migrationshintergrund
- Eigene Zuwanderung
- Eingliederungsvereinbarung ja/nein bis
- Alter
- Geschlecht
- Höhe der Verschuldung
- Anzahl der Gläubiger

Die vorgenannten Unterlagen werden dem Landkreis Karlsruhe bis spätestens 31. März des jeweiligen Folgejahres vorgelegt.

§ 10

Änderungen, Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel selbst. Mündliche Nebenabsprachen zu diesem Vertrag werden nicht getroffen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.

§ 11

Laufzeit

- (1) Die Vereinbarung beginnt zum 01. Januar 2019 und hat eine unbefristete Laufzeit.
- (2) Die Vereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Karlsruhe, den

Landkreis Karlsruhe

Dr. Christoph Schnaudigel
Landrat

Bruchsal, den
Caritasverband Bruchsal e.V.

Ettlingen, den
Caritasverband für den Landkreis Karlsruhe,
Bezirksverband Ettlingen e.V.,

Sabina Stemann-Fuchs
Vorstandsvorsitzende

Yvonn Hürten
Vorstandsvorsitzende

Arno Vogelbacher
Vorstand

Marcus Günsche
Vorstand

Ettlingen, den

Diakonisches Werk der Evangelischen
Kirchenbezirke im Landkreis Karlsruhe

Rüdiger Heger
Geschäftsführer